

# Satzung

## Gewerbeverein Schönheide e.V.

(Neufassung der Satzung laut Beschluss vom 15.04.2024)



### § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Schönheide e.V.". Er hat seinen Sitz in 08304 Schönheide/Erzgebirge und ist im Registergericht des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 20471 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck

Vereinszweck ist die Förderung der ortsansässigen und regionalen Gewerbetreibenden durch regelmäßigen Austausch von aktuellen Wirtschafts- und regional relevanten Informationen. Er soll den Wirtschaftsstandort Schönheide und darüber hinaus den der Region positiv beeinflussen und den Gewerbetreibenden eine Plattform zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie als Interessenvertretung nach außen dienen.

### § 3: Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können juristische Personen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts und natürliche Personen ab einem Alter von 18 Jahren sein, vordergründig Gewerbetreibenden, Selbstständigen, Freiberufler, Geschäftsführer und solche, die Ihre Tätigkeit aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben können. Andere natürliche und juristische Personen wie Vereine, Unternehmen anderer Orte, öffentliche Einrichtungen usw. können durch Antrag sowie Zustimmung durch den Vorstand in den Gewerbeverein Schönheide e.V. eintreten. Bei der Vereinsmitgliedschaft wird unterschieden zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittsantrag (schriftlich) und mit Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden.

### § 4: Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand aus dem Verein austreten mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist und gilt zum Ende des Kalenderjahres. Bei Austritt sowie Ausschluss bleiben die Mitgliedsbeiträge sowie die Eintrittsgebühr im Vereinsvermögen, ggf. offene Mitgliedsbeiträge müssen gezahlt werden. Ebenso kann der Vorstand ein Mitglied mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

### § 5: Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder mit dem Beitrag länger als 6 Monate mit den Beitragsleistungen in Verzug ist, in dieser Zeit schriftlich mit dem Hinweis auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung und Fristsetzung gemahnt wurde. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### § 6: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt 50,- EUR pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 01.03. fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Neueintritt wird der Beitrag innerhalb von 30 Tagen per Lastschriftverfahren eingezogen. Vereine oder andere natürliche Personen können auf Antrag von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Hierzu ist der einfache Mehrheitsbeschluss des Vorstandes notwendig. Der Vorstand ist ermächtigt, einen angemessenen Förderbetrag mit dem Fördermitglied zu vereinbaren. Vom Vorstand benannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie einem Schriftführer (je m/w/d). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei relativer Mehrheit findet Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

# Satzung

## Gewerbeverein Schönheide e.V.

(Neufassung der Satzung laut Beschluss vom 15.04.2024)



Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Rechtsverkehr. Der Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann zu seiner Beratung besonders sachkundige Nichtmitglieder zu den Sitzungen beiziehen. Zur Durchführung seiner Aufgaben beruft der Vorstandsvorsitzende Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand ist ein Vereinsorgan.

### § 8: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung dringend einberufen werden, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Die Mitgliederversammlung ist ein Vereinsorgan.

### § 9: Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche und ist grundsätzlich nicht öffentlich.

### § 10: Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, geleitet. Ist auch dieses verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. In anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung. Wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 11: Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist entweder vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied oder vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 12: Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nachweislich zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 13: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Schönheide, 15.04.2024

Der Vorstand - Marcel Lenk, Frank Menzel, Rico Baumgärtel